

UNFALL - Knochenbruch - UN1065.18

Beträgt die Versicherungssumme für Dauernde Invalidität zumindest EUR 50.000,- (eine Unfallrente wird nicht berücksichtigt), so leisten wir, unabhängig von der Anzahl der gebrochenen Knochen, eine einmalige Entschädigung in der vereinbarten und auf der Polizze angeführten Höhe, wenn die versicherte(n) Person(en) aufgrund eines Unfalles:

- einen Knochenbruch,
- eine Knochenfissur (Haarriss) oder
- einen knöchernen Ausriss, erlitten hat (haben).

Knochensplitterungen und ähnliche Verletzungen, Ermüdungsbrüche sowie alters- und krankheitsbedingte Veränderungen von Knochen gelten nicht als Knochenbruch.

Sind in einer Unfallversicherung mehrere Personen versichert, wird diese Einmalentschädigung für jede versicherte Person, die einen Knochenbruch erlitten hat, in der vereinbarten und auf der Polizze angeführten Höhe erbracht.

Diese Entschädigung steht jeder versicherten Person für ein und denselben Versicherungsfall - unabhängig davon, ob bei uns weitere Unfallversicherungen bestehen - maximal einmal zur Verfügung.